

Synopse

bksd-2020-12-14-Zukunft Volksschule-Vo KG/PS

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 641.11 (Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:	
§ 32a Lektionendeputat ¹ Der Schule steht für Primar- und Kleinklassen einschliesslich Abteilungsunterricht folgende wöchentliche Lektionenzahl zur Verfügung: a. 1. und 2. Klasse 33 Lektionen; b. 3. und 4. Klasse 36 Lektionen;	§ 32a Lektionendeputat	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Die Schulleitung kann für mehrstufige Primar- und Kleinklassen beim Schulrat folgende Zusatzlektionen beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. 2-stufige Klassen 1 Lektion;b. 3-stufige Klassen 2 Lektionen;c. 4-stufige Klassen 3 Lektionen;d. 5-stufige Klassen 4 Lektionen;e. 6-stufige Klassen 5 Lektionen.		
<p>⁴ Falls der kirchliche Religionsunterricht ausserhalb des regulären Stundenplans erteilt wird, kann die Schulleitung beim Schulrat für mehrstufige Primar- und Kleinklassen folgende Zusatzlektionen beantragen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. mehrstufige Klassen mit 1 Fremdsprache 1 Lektion;b. mehrstufige Klassen mit 2 Fremdsprachen 2 Lektionen.	<p>§ 32b Unterstützung bei erschwelter Klassensituation (SOS-Lektionen)</p> <p>¹ Für erschwerte Klassensituationen und zur Sicherung des Bildungserfolgs mit dem Erwerb von Grundkompetenzen steht den Schulen 1/3 Lektion pro 4., 5. und 6. Klasse zur Verfügung.</p> <p>² Die Schulleitung entscheidet über deren Einsatz.</p>	<p>Diese SOS-Lektionen stehen den Schulen zur besseren Bewältigung ungünstiger Ausgangslagen in Klassen bzw. bei schwierigen Lernbedingungen für die Sicherung des Bildungserfolgs zur Verfügung. Dies hat für die Gemeinden als Schulträgerinnen Mehrkosten von CHF 0,7 Mio. pro Jahr zur Folge (vgl. beiliegende Kostenaufstellung nach Schulstandort).</p> <p>Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz jeweils für zeitlich befristete Massnahmen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Die Schulleitung legt jährlich Rechenschaft gegenüber dem Schulrat und dem Amt für Volksschulen ab über den Einsatz dieser Mittel mit Hinweisen zu den Wirkungen.</p>	<p>Der Einsatz der SOS-Lektionen durch die Schulen wird kantonal als Teil der Wirkungsüberprüfung des Schwerpunktprogramms «Zukunft Volksschule» dokumentiert und hinsichtlich guter Beispiele sowie des Nutzens und der Wirkung evaluiert.</p> <p>Erfahrungen sollen in den kantonalen Bildungsberichten 2023 und 2027 zuhänden Landrat, Trägerschaften und Öffentlichkeit zusammengefasst werden. Die erstmalige Standortbestimmung der Schulen durch die Schulräte in Verbindung mit dem Amt für Volksschulen ist nach 4 Jahren auf 2026 vorgesehen.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Diese Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Liestal, ... Im Namen des Regierungsrats der Präsident: ... die Landschreiberin: Heer Dietrich	